



IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION

**VPP – Erschließung und Hochbaugesellschaft
mbH & Co KG
An der Sparkasse 1
17489 Greifswald**

**Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag**

**Bebauungsplan Nr. 24
„Wohnen am Schusterteich_2.BA“
Gemeinde Steinhagen**

Greifswald, Januar 2023

IPO Unternehmensgruppe GmbH
INGENIEURPLANUNG&ORGANISATION
Storchenwiese 7•17489 Greifswald
Tel. 03834 888790•Fax 03834 8887990

Tel. : 03834/888790
Fax : 03834/8887990
E-Mail: ipo@ipogmbh.de

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Umfang und Wirkung des Vorhabens	3
2.1	<i>Geltungsbereich B-Plan</i>	3
2.2	<i>Vorhabensbeschreibung</i>	4
2.3	<i>Zeitlicher Rahmen</i>	4
2.4	<i>Wirkfaktoren</i>	4
2.5	<i>Untersuchungsgebiet (UG)</i>	5
2.6	<i>Datengrundlagen</i>	6
2.7	<i>Relevanzprüfung</i>	7
3	Konfliktanalyse für die relevanten Arten	16
3.1	<i>Artenblätter</i>	16
3.2	<i>Maßnahmen des Artenschutzes</i>	19
4	Fazit	21
	Quellen	22

Anhang

Kartierbericht zur Brutvogelerfassung 2022

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnen am Schusterteich_2.BA“ in der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern) ist die Schaffung von bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuerschließung eines Wohngebietes und zur Errichtung von Wohnhäusern. Das Plangebiet dient der Arrondierung der Ortslage und der bestehenden Wohngebiete entlang der Straßen „Am Katerberg“ und „Straße der Jugend“. Beabsichtigt ist die Entwicklung von allgemeinen Wohngebieten.

Ziele der angestrebten Planung sind:

- Schaffung eines Wohngebietes für ca. 23 Wohneinheiten
- Arrondierung des Ortsbildes Steinhagen durch Schließung einer Baulücke
- Sicherstellung einer nachfrageorientierten Wohnsiedlungsentwicklung durch Ermöglichung flexibler Bauformen und Bereitstellung unterschiedlicher Grundstücksgrößen
- Einbindung des Baugebietes durch Festsetzungen zur baulichen Gestaltung in Anpassung an die vorhandene Siedlungsstruktur

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben.

Zur Prüfung, inwieweit dem Vorhaben dauerhafte Vollzugshindernisse, die sich aus den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, entgegenstehen bzw. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll

- durch das Vorhaben potenziell verletzte artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) und
- die betroffenen Arten aufzeigen,
- die Verhinderung von potenziellen Verbotsverletzungen Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufzeigen und
- gegebenenfalls Möglichkeiten einer Ausnahme von den Verboten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erörtern.

Die Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG, 2010).

2 Umfang und Wirkung des Vorhabens

2.1 Geltungsbereich B-Plan

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 24 soll die rechtliche Grundlage für die dauerhafte Sicherung von Wohnflächen geschaffen werden. So soll dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden und das Ortsbild arrondiert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 „Wohnen am Schusterteich_2.BA“ befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Steinhagen in gleichnamiger Gemeinde. Der Geltungsbereich wird im Norden durch Wohngrundstücke mit großen Nutzgärten und im Osten und Westen durch

bestehende Wohnbebauung begrenzt. Große landwirtschaftliche Flächen begrenzen das Plangebiet im Süden und Südosten.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 374/44 und 386/1 der Flur 2 in der Gemarkung Steinhagen und umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha.

2.2 Vorhabensbeschreibung

Bei dem Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die Ausweisung von zwei Allgemeinen Wohngebieten. Durch Grünanlagen (Hausgärten) um die Wohnhäuser wird die Struktur aufgelockert.

2.3 Zeitlicher Rahmen

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird so schnell wie möglich nach der Erteilung der Genehmigung angestrebt. Die Bauzeit für die Umsetzung ist abhängig von der konkreten Planung für die Bebauung.

2.4 Wirkfaktoren

Die maßgeblichen Wirkungen des B-Plans Nr. 24 beruhen auf der Überplanung von kleinflächigerem Brach-, Acker und Grünland mit Wohnbebauung und Erschließungsstraßen im Gemeindegebiet.

2.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

(Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die u.U. dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.)

Durch die Baufeldfreimachung kommt es zum umfangreichen Entfall bestehender Habitats, welche Ruderalfluren, Gehölze, Wiesen- und Ackerflächen umfassen. Weiterhin kann es bei der Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung) zu Verletzungen/Tötungen von Tieren kommen. Diese können weiterhin bauzeitlich auch dadurch eintreten, wenn bei Tiefbauarbeiten tiefe Gruben angelegt werden und es keine Fluchtmöglichkeit nach Stürzen hinein gibt. Im Baufeld kommt es bauzeitlich zu Beeinträchtigungen durch Bodenabgrabungen/-aufschüttungen, Verdichtung, Versiegelung, Grundwasserhaltung, Lärm- und Schadstoffemission sowie Bewegungen während der Baumaßnahmen. Dadurch kann es zu Vergrämungseffekten sowie baubedingten temporären Lebensraumverlusten kommen.

2.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

(Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus.)

Der baubedingte Lebensraumverlust wirkt durch den Bau der Gebäude, Verkehrswege und Nebenanlagen dauerhaft fort. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitats sowie zu einer verminderten Strukturierung der Umgebung. Allerdings werden durch die Bebauung neue Strukturen geschaffen, die eine Besiedelung entsprechend angepasster Lebewesen ermöglicht.

2.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

(Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch den Betrieb der Anlage.)

Betriebsbedingt ist von einer geringfügigen Erhöhung der Lärmbelastung auszugehen. Diese entstehen vornehmlich durch den zukünftigen Anwohnerverkehr. Der Verkehr verursacht darüber hinaus Schadstoffemissionen. Durch die Bewegung von Personen und Fahrzeugen entstehen optische und akustische Beeinträchtigungen auf die Umgebung. Durch Beleuchtung des Geländes während der Nachtzeiten können darüber hinaus Beeinträchtigungen von Tieren durch Blendung, Lock- und Vergrämungseffekte sowie veränderte Rhythmik entstehen.

2.4.4 Zusammenfassung

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens und der Umfang ihrer Beeinträchtigung.

Potenzielle Beeinträchtigung	Wirkfaktor	Herkunft	Wirkdauer	vorhabenbezogen
Lebensraumverlust	Einrichtung von Lagerplätzen und Arbeitsbereichen	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Wohnbebauung, Zufahrtswege	anlagebedingt	dauerhaft	bedeutend
Beschädigung/Verletzung von Pflanzen und Tieren	Baufeldfreimachung	baubedingt	temporär	bedeutend
	Betriebsabläufe, Unterhaltung	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Optische Störung	Maschinenbetrieb und Baupersonal	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Betriebsabläufe, Unterhaltung	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Akustische Störung	Maschinenbetrieb	baubedingt	temporär	unbedeutend
	Betriebsabläufe, Unterhaltung, Verkehrslärm	betriebsbedingt	dauerhaft	unbedeutend
Störung durch Erschütterung	Bauarbeiten	baubedingt	temporär	unbedeutend
Zerschneidung von Wanderwegen/ Barrierewirkung	Bauarbeiten	baubedingt	temporär	bedeutend
	Wohnbebauung, Zufahrtswege	anlagebedingt	dauerhaft	bedeutend

2.5 Untersuchungsgebiet (UG)

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 24 selbst (siehe Abb. 1). Sämtliche Konfliktpunkte hinsichtlich des Verlustes von Lebensräumen liegen innerhalb dieses Betrachtungsraumes. Darüber hinaus werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertungen auch Lebensräume außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes berücksichtigt, sofern für darin lebende Tiere Wechselbeziehungen mit den Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind bzw. durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen der Bereiche außerhalb verursacht werden können.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Messtischblattquadranten (MTBQ) 1743-4.

Das Plangebiet befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen (Vorpommern), im östlichen Bereich der Ortslage Steinhagen, südlich der Dorfstraße, zwischen den Straßen „Am Katerberg“ und „Straße der Jugend“.

Der Geltungsbereich befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Ortschaft Steinhagen in der Gemeinde Steinhagen. Im Westen des Plangebietes befindet sich ein aufgeschütteter Erdhügel mit Ruderalvegetation aus Junggehölzen, Brombeere, Brennessel, Landreitgras, Beifuß und Disteln. Im Osten befindet sich eine artenarme Frischwiese aus Schafgarbe, Löwenzahn, Wegerich, vereinzelt Disteln und Gräsern. Südlich der Ruderal- und Wiesenfläche grenzt Intensivacker. Im Norden des Plangebietes befindet sich ein unbefestigter Weg, Zierrasen und kleinräumiger Ruderalvegetation und vereinzelt Brombeergebüschen.

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich Wohnbebauung mit größeren Gartenflächen. Circa 150 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich der Schusterteich mit umgebendem Gehölzbestand. Im Osten und Westen grenzt ebenfalls Wohnbebauung mit kleineren Hausgärten. Südlich ist das UG von Ackerflächen umgeben.



Abbildung 1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 24 „Wohnen am Schusterteich_2.BA“

Bestandserfassung relevanter Arten

2.6 Datengrundlagen

2.6.1 In M-V zu berücksichtigende Arten (gemäß der jeweiligen Verbreitungsgebiete)

Von 6 Pflanzen- und 52 Tierarten des Anhang IV der FFH-RL sind Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 185 heimische Brutvogelarten.

Rastvögel sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der Flächenstruktur und Siedlungslage nicht in relevantem Maße zu erwarten.

Da laut Bundesamt für Naturschutz die aktuelle Fassung der BArtSchV keine Arten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthält, werden in der vorliegenden Prüfung ausschließlich die FFH-Arten sowie die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

2.6.2 Daten des LUNG / Kartenportal Umwelt

Die Daten des LUNG geben Auskunft über:

- Vorkommen von störungsempfindlichen Großvogelarten und Kormorankolonien,
- Lage, Bewertung und Artenzusammensetzung von Rastgebieten für Wat- und Wasservögel,
- Nachweise von bedeutenden Muscheln und Schnecken
- Nachweise von Fischen und Rundmäulern,
- Kartierung und Totfunde des Fischotters sowie Bewertung von Querungsbauwerken,
- Kartierung der Biberreviere,
- Nachweise von Kammmolch und Rotbauchunke,
- Kartierung der Brutvögel sowie
- Nachweise von Pflanzen.

2.6.3 Verbreitungskarten der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz – BfN 2019)

Die Verbreitungskarten des BfN aus dem nationalen FFH-Bericht der Jahre 2013-2018 geben Auskunft über:

- aktuelle Vorkommen der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern,
- aktuelle Verbreitung der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern.

2.6.4 Erfassungen

Für den Geltungsbereich und angrenzende Flächen erfolgte von Anfang März bis Ende Juni 2022 ein Brutvogelkartierung. Zur Einschätzung der Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Artengruppen wurden Potenzialanalysen durchgeführt. Die Beurteilung basiert auf der naturschutzfachlichen Einschätzung im Rahmen der Begehungen für die Brutvogelkartierung und einer Geländebegehung vom 20.09.2022.

2.6.5 Literaturlauswertung

Für die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse wurden zahlreiche Literatur- und Internetquellen (siehe Kapitel Quellen) ausgewertet.

2.7 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung erfolgt in Anlehnung an den „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ sowie die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BSTMI 2011). Als Grundlage der Relevanzprüfung wird anhand der Biotopausstattung die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für relevante Arten abgeleitet und eine mögliche Betroffenheit hinsichtlich der Wirkfaktoren dargestellt (= Potenzialanalyse).

Im Folgenden wird die Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen zusammengefasst.

2.7.1 Gefäßpflanzen

Folgende Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	(R) -> (1) aktuell
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	2
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	(1) -> (0) aktuell
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1
Sumpf-Glanzkräuter	<i>Liparis loeselii</i>	2	2

rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Im betreffenden Messtischblatt (MTB) 1743 befinden sich weder bekannte Vorkommen noch geeignete Habitats zu berücksichtigender Gefäßpflanzenarten nach Anhang IV-FFH RL. Für die Arten fehlen zudem die grundsätzlichen Standortvoraussetzungen im UG. Es sind im UG hauptsächlich Ruderalvegetation mit Brombeere, Land-Reitgras und Japanischem Staudenknöterich sowie Intensivacker und eine artenarme Wiese von der Überplanung betroffen.

Eine Beeinträchtigung von Gefäßpflanzen durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 24 „Wohnen am Schusterteich_2.BA“ ist daher nicht zu erwarten.

2.7.2 Wirbellose

Folgende Wirbellose nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Weichtiere			
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1
Libellen			
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	*	k.A. ¹
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	2
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	1
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	0 ²
Falter			
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	0 ³
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	4
Käfer			
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	3
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	k. A.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	3	1

rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 – selten, potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

¹ *G. flavipes* wurde erst nach Erstellung der Roten Liste im Jahre 2001 an der Elbe nachgewiesen; vorher war kein Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt

² Die aktuellen Vorkommen wurden erst nach Erstellung der Roten Liste während der Verbreitungskartierung von *L. pectoralis* entdeckt

³ Das Vorkommen im Ueckertal wurde erst nach Erstellung der Roten Liste entdeckt (HENNICKE 1996), andere Nachweise lagen Anfang der 1990er Jahre bereits mehr als 30 Jahre zurück

Laut aktuellen Verbreitungskarten der FFH-Arten (BfN 2019) befinden sich im betreffenden Messtischblatt keine bekannten Vorkommen zu berücksichtigender Weichtierarten nach Anhang IV-FFH RL. Zudem sind keine Oberflächengewässer von der Planung betroffen.

Das UG deckt sich mit keinem Verbreitungsgebiet von Libellenarten des Anhangs IV-FFH RL. Konkrete Libellenvorkommen im betreffenden Messtischblatt sind ebenfalls nicht bekannt. Darüber hinaus existieren im UG keine für diese Arten geeigneten Gewässer. Zudem werden durch das Vorhaben keine Gewässer überplant.

Eine Gefährdung von aquatisch lebenden Wirbellosen durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 24 „Wohnen am Schusterteich_2.BA“ kann somit ausgeschlossen werden.

Das UG befindet sich im Verbreitungsareal des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*). Vom Großen Feuerfalter sind auch konkrete Vorkommen im betreffenden MTB bekannt. Die Eignung der vorhandenen Biotope im Geltungsbereich für diese Arten ist durch die vorhandene Biotopstruktur nicht gegeben. Der Große Feuerfalter wurde im Nordosten Deutschlands vor allem auf nicht bewirtschafteten Niederungsmooren, in Seggenbeständen und Ähnlichem nachgewiesen. Im Geltungsbereich sind solche Strukturen nicht vorhanden. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Geltungsbereich wird ebenfalls nicht erwartet. Ursächlich dafür ist auch hier der Mangel an geeigneten Biotopstrukturen (z.B. feuchte Staudenfluren an Gewässern) und Raupenfutterpflanzen wie Weidenröschen (*Epilobium spec.*) oder Nachtkerzen (*Oenothera spec.*). Die Ruderalvegetation im Geltungsbereich besteht größtenteils aus Brennnessel, Landreitgras, Beifuß und Disteln und ist aufgrund der Relieflage eher trocken bis frisch, sodass keine geeigneten Standortbedingungen für Raupenfutterpflanzen des Großen Feuerfalters und Nachtkerzenschwärmers bestehen. Sie ist zudem von Laubgebüsch und Staudenknöterich durchsetzt und grenzt direkt an Intensivacker und Wohnbebauung. Die artenarme Wiese im Osten des Geltungsbereichs bietet ebenfalls keine geeigneten

Raupenfutterpflanzen für diese Arten, da sie aus Schafgarbe, Löwenzahn, Wegerich, vereinzelt Disteln und Gräsern besteht. Daher kann eine Beeinträchtigung des Großen Feuerfalters und Nachtkerzenschwärmers ausgeschlossen werden.

Das UG befindet sich gemäß den Verbreitungskarten des BfN im Verbreitungsareal des Eremiten (*Osmoderma eremita*). LINFOS weist jedoch im betreffenden MTB keine Vorkommen aus. Alte Bäume mit Mulmhöhlen oder Totholz, welches xylobionten Käferarten als Habitat dient, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Daher sind Beeinträchtigungen des Eremiten und anderer zu berücksichtigender Käferarten nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung terrestrisch lebender Wirbelloser durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 24 „Wohnen am Schusterteich_2.BA“ ist somit nicht zu erwarten.

2.7.3 Fische

Das UG befindet sich außerhalb der Ostseegewässer und damit außerhalb des Areals zu berücksichtigender Fischarten nach Anhang IV FFH RL. Darüber hinaus sind im Geltungsbereich keine Oberflächengewässer vorhanden.

Eine Beeinträchtigung von Fischen durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 24 „Wohnen am Schusterteich_2.BA“ kann somit ausgeschlossen werden.

2.7.4 Amphibien

Folgende Amphibienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	2
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	V	2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	1
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Laut den Verbreitungskarten des BfN (2019) deckt sich das Plangebiet mit dem Verbreitungsareal von Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*).

Für das betreffende MTB 1743 sind nach LINFOS Vorkommen von Grasfrosch (*Rana temporaria*), Grünfrösche (*Pelophylax spec.*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Moorfrosch und Laubfrosch ausgewiesen (LUNG 2019).

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der ca. 130 m nordwestlich gelegene Schusterteich. Weitere Gewässer (Schwarzer Teich und Teichgraben) befinden sich ca. 600 m südlich des Plangebietes. Es stellt insgesamt ein potenzielles Habitat für die oben genannten Arten dar. Im direkten Umfeld existieren gut geeignete Winterquartiere für Amphibien (Feldgehölze, Hecken, Reisighaufen, Gärten).

Zirka 100 m südlich des Kleingewässers befindet sich im Geltungsbereich ein großes Brombeergebüsch, welches ein potenzielles Winterquartier für Amphibien darstellt. Da dieses direkt an Acker- und Verkehrsflächen grenzt, besitzt dieses, im Vergleich zu den potenziellen Winterquartieren direkt südlich des Kleingewässers, eine eher geringere Eignung für Amphibien. Eine Nutzung als Winterquartier von wenigen Tieren kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs sind keine neuen Wohngebäude vorgesehen.

Beeinträchtigungen der dortigen potenziellen Amphibienvorkommen oder Abwanderungsgründe ergeben sich damit nicht. Daher wird nicht mit relevanten Amphibienvorkommen im Plangebiet gerechnet.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Amphibien das große Brombeergebüsch im Westen des Plangebietes als Winterquartier (eingegraben in Erdlöcher) nutzen, ist bei der Baufeldfreimachung **Maßnahme V1** zum Schutz von potenziell dort vorhandenen, überwinternden Amphibien vorzusehen:

V1: Das Brombeergebüsch ist im Winterhalbjahr, innerhalb der Bauzeit für die Baufeldfreimachung (01.10.-31.01.) abzumähen. Im Sommer, wenn sich die Amphibien in ihren Sommerquartieren befinden, kann nach Freigabe der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) der Oberboden entfernt werden. Im Herbst ist durch die ÖBB eine Kontrolle des Bereiches auf Anzeichen für Wanderaktivitäten von Amphibien durchzuführen. Sollten sich Hinweise auf Amphibienwanderungen durch das Plangebiet ergeben, ist von der ÖBB die Aufstellung eines Amphibienschutzzauns zu veranlassen.

Eine CEF-Maßnahme ist nicht nötig, da das Brombeergebüsch für Amphibien eine geringe Eignung besitzt und eine Nutzung als Winterquartier nur von wenigen Individuen angenommen wird. Außerdem besitzen die geplanten Hausgärten grundsätzlich ebenfalls eine Eignung als Überwinterungsquartiere.

Eine Beeinträchtigung von Amphibien ist mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnen am Schusterteich_2.BA“ nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Es können aber Maßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Vorgesehen ist die Begleitung der Baufeldfreimachung im Bereich des Brombeergebüsches durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB).

2.7.5 Reptilien

Folgende Reptilienarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Der Geltungsbereich befindet sich im Randbereich zum Verbreitungsareal der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). LINFOS weist allerdings für das betreffende MTB und die daran angrenzenden MTB keine Vorkommen der Zauneidechse aus. Das Plangebiet bietet zudem keine für die Zauneidechse geeigneten Habitate (dichten Vegetation auf der Ruderalfläche, fehlende offene Sandflächen für die Eiablage).

Eine Beeinträchtigung von Reptilien (Zauneidechse) ist mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnen am Schusterteich_2.BA“ nicht zu erwarten.

2.7.6 Vögel

Rastvögel / Wintergäste

Das UG spielt für Rastvögel aufgrund der Siedlungslage und dem hohen anthropogenen Störungsgrad durch Lärm keine relevante Rolle. Darüber hinaus sind die Freiflächen zu klein und die Ruderalfläche zu stark zugewachsen. Es ist lediglich eine Nutzung durch häufige und störungstolerante Arten (z.B. Birkenzeisig (*Carduelis flammea*)) anzunehmen, wie die Brutvogelkartierung ergab. Indirekte Beeinträchtigungen dieser Flächen durch die zukünftige Bebauung sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 24 „Wohnen am Schusterteich_2.BA“ ist nicht zu erwarten.

Brutvögel

Die Brutvogelkartierung im Jahr 2022 hat ergeben, dass im Geltungsbereich und dessen nahen Umfeld ein geringer Brutvogelbestand vorhanden ist. Es konnten insgesamt 25 Arten festgestellt werden, für 13 Arten kann ein Brutverdacht angenommen werden. Das Plangebiet bietet aufgrund der vorhandenen Strukturen vor allem Bruthabitate für Gehölzbrüter. 10 von 13 anzunehmenden Brutvogelarten gehören zur Gilde der Gehölzbrüter. Aufgrund der Siedlungslage kommen im Geltungsbereich hauptsächlich nicht oder gering gefährdete, häufige Arten (sogenannte „Allerweltsarten“) vor. Brutvogelarten mit großem Raumspruch kamen nicht vor. Unter den wertgebenden Brutvogelarten sind für den Geltungsbereich zwei Brutpaare des Bluthänflings (*Linaria cannabina*) und drei Brutpaare des Feldsperlings (*Passer montanus*) anzunehmen. Darüber hinaus können für 17 Brutpaare des Haussperlings (*Passer domesticus*) und 5 Brutpaare der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) ein Brutverdacht im weiteren Umfeld des Plangebietes angenommen werden. Für Arten mit höheren Lebensraumsprüchen und größerer Störungsempfindlichkeit bietet der Geltungsbereich keine geeigneten Bedingungen.

Der Bluthänfling wurde mit zwei Brutpaaren sowohl am nordöstlichen Randbereich des Plangebietes als auch innerhalb des Geltungsbereichs in der verbuschten Fläche nachgewiesen. Die Art ist auf Gehölze als Brutstandort angewiesen und bevorzugt halboffene Standorte wie Parks, Gärten, verbuschte Bereiche etc. für die Nahrungssuche. Bluthänflinge benötigen Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungshabitate sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume als Nisthabitate (Südbeck *et al.*, 2005). Beim Bluthänfling sind neben Einzelnestern auch kolonieartige Nestagglomerationen bekannt. Bei guter struktureller Beschaffenheit der Brutfläche können somit sehr viele Brutpaare auf kleiner Fläche brüten. Zur Nahrungssuche werden in solchen Fällen gemeinsam Flächen bis über 1 km außerhalb vom Neststandort angefliegen, besonders dann, wenn ein Mangel an geeigneten Samenpflanzen auf der Brutfläche besteht. Für die Nest-Territorialität wird beim Bluthänfling ein Radius von 15 m um das Nest angenommen. Folgebruten finden oft an anderer Stelle statt, somit besteht auch innerhalb derselben Brutperiode keine enge Bindung an den Brutplatz (Bauer *et al.*, 2005).

Durch die direkte Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Vorhabens geht das Bruthabitat des einen Bluthänfling-Brutpaares verloren. Im Umfeld des Plangebietes bestehen weitere geeignete Brut- und Nahrungshabitate für Bluthänflinge, z.B. nordöstlich des Geltungsbereiches, an mehreren Bereichen nördlich der Dorfstraße Steinhagens, im Bereich des Friedhofs und am westlichen und südlichen Siedlungsrand Steinhagens. Diese sind von der Fläche her mindestens genauso groß und stellen durch das Vorhandensein von Gehölzen und angrenzender Ruderalvegetation gute Brut- und Nahrungshabitate für Bluthänflinge dar. Eine komplette Besetzung sämtlicher, möglicher Nistplätze auf den in der Umgebung verfügbaren Flächen ist unwahrscheinlich.

Die wenigen vorhandenen Bäume im Plangebiet besitzen überwiegend ein junges Alter. Geeigneten Bruthöhlen wurden bei den Geländebegehungen nicht festgestellt, ein Vorhandensein von kleinen Höhlen kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nistkästen wurden bei den Begehungen nicht im Geltungsbereich festgestellt, können sich allerdings in nicht öffentlich einsehbaren Grundstücksbereichen befinden. Eine unmittelbare Gefährdung von Höhlenbrütern durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten infolge des Vorhabens (speziell des Feldsperlings) ist wahrscheinlich. Der Feldsperling brütet in Gehölzen und Gärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder in Siedlungen. Als Höhlenbrüter legt er sein Nest in Baumhöhlen, Mauernischen oder -spalten, Nistkästen oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern und unter Dächern an. Zwar kann angenommen werden, dass sich auf den umgebenden Grundstücken geeignete Nistmöglichkeiten befinden, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass diese noch unbesetzt sind, da der Feldsperling im Siedlungsbereich mit dem Haussperling um Nistplätze konkurriert. Durch die Bereitstellung von Ersatzhöhlen (CEF 1) im direkten Umfeld des Plangebietes kann eine kurzfristige Wiederbesiedelung des Geltungsbereichs nach Bauabschluss durch die betroffenen Feldsperlings-Brutpaare erfolgen. Zudem reduziert eine Bereitstellung von

zusätzlichen Nistplätzen den Konkurrenzdruck um Nistplätze und trägt zum Fortpflanzungserfolg bei.

Aufgrund des Fehlens von Gebäuden im Geltungsbereich ergibt sich kein Verlust von Fortpflanzungsstätten für Gebäudebrüter (Haussperling, Rauchschnalbe). Der Haussperling ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen, die geplanten Strukturen im Geltungsbereich stellen, wie auch dessen Umfeld im Bestand grundsätzlich geeignete Nahrungs- und Bruthabitate dar. Somit ist zukünftig auch eine Ansiedelung zusätzlicher Brutpaare im Geltungsbereich denkbar. Auch die Rauchschnalbe bewohnt eine Vielzahl auch stark anthropogen geprägter Habitate, ist aber in ihrer Nistplatzwahl sehr anspruchsvoll. Da im Plangebiet das Vorhandensein von Nestern ausgeschlossen werden kann, erfolgt keine unmittelbare Beeinträchtigung für die Art. Die zukünftig geplante Bebauung ist grundsätzlich auch als Nahrungshabitat geeignet, so dass von keiner Beeinträchtigung der Rauchschnalbe ausgegangen wird. Da keine Gebäude von der Überplanung betroffen sind, kann eine Gefährdung von Gebäudebrütern somit ausgeschlossen werden. Durch die geplante Bebauung können potenziell neue Nisthabitate für Gebäudebrüter entstehen.

Für Offenlandarten bestehen im Geltungsbereich keine geeigneten Habitate. Eine unmittelbare Beeinträchtigung bzw. Gefährdung dieser Artengruppe ist demnach ausgeschlossen. Die Brutvogelkartierung zeigte, dass die Offenlandflächen im Geltungsbereich keine Rolle für darauf spezialisierte Arten spielen. Es wurden selbst in größerer Entfernung keine Offenlandbrüter als Brutvögel nachgewiesen. Ein Grund hierfür kann der Einfluss der intensiven Landwirtschaft sein, da die Getreidebestände im Allgemeinen zu dicht sind für eine Brut am Boden und nur im Bereich schütterer Bestände oder in den Fahrspuren ausreichend Platz bieten. Außerdem ist die Artenvielfalt und damit die Nahrungsverfügbarkeit durch die intensive Bewirtschaftung gering.

Das UG dient den Vögeln neben der Funktion als Lebensraum vor allem als Nahrungsfläche. Besonders die Ruderalbereiche stellen wertvolle Nahrungshabitate für samen- und insektenfressende Vögel dar. Vergleichbare Flächen, welche geringeren Störungen unterworfen sind, kommen aber auch im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs vor, z.B. im Bereich des Schusterteiches oder nördlich der Dorfstraße. Darüber hinaus sind im Plangebiet keine regional bedeutsamen Brut- oder Nahrungshabitate vorhanden. Die geplanten Hausgärten stellen darüber hinaus zukünftig ebenfalls potenziell geeignete Nahrungshabitate für störungstolerante Arten dar.

Durch das geplante Vorhaben sind Bruthabitate von Brutvögeln betroffen. Zum einen gehen durch die Überplanung mit Bebauung Gehölze als Bruthabitate für Gehölzbrüter verloren, zum anderen ergeben sich gegenüber dem Bestand erhöhte Störungen vor allem durch Lärmemissionen der zukünftigen Bebauung. Dies betrifft nicht nur Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, sondern auch umgebende Flächen. Da die Planstraßen im Geltungsbereich als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden, ist die geringfügig erhöhte, zusätzliche Lärmbelastung, welche aus der zukünftigen Bebauung und dem Anwohnerverkehr resultiert, nicht erheblich. Da bereits jetzt vor allem häufige und störungstolerante Arten (sogenannte „Allerweltsarten“) vorkommen, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch optische und akustische Störungen auszugehen. Zukünftig können sich vergleichbare Arten im Geltungsbereich wiederansiedeln, da durch die Herstellung von Grünflächen, Hausgärten und der Anpflanzung von Gehölzen auf den Wohngrundstücken neue Lebensräume für entsprechend angepasste Arten entstehen. Auch können sich Gebäudebrüter im Gebiet neu ansiedeln. Bis zum Aufwachsen neuer Gehölzbereiche ist ein Ausweichen der wenigen vorkommenden Gehölzbrüter in angrenzende Bereiche möglich, da im näheren Umfeld weitere Gehölze vorhanden sind.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die **Maßnahme V2** und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme **CEF 1** vorzusehen:

V2: Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen darf die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Abschieben des Oberbodens) im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 24 nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen dem 01. Oktober und 31. Januar erfolgen.

CEF 1: Als Ausgleich für den Entfall von Brutplätzen des Feldsperlings sind vor der Baufeldfreimachung im Umfeld des Plangebietes drei Nistkästen aufzuhängen. Die genauen Standorte legt die ökologische Baubegleitung fest.

Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln – hier Gehölzbrüter – ist mit der Umsetzung des Bauungsplanes Nr. 24 „Wohnen am Schusterteich_2.BA“ nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Es können aber Maßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Vorgesehen ist eine Zeitbeschränkung für die Baufeldfreimachung und die Bereitstellung von Nisthöhlen.

2.7.7 Säugetiere

Terrestrische Säugetiere

Folgende terrestrische und marine Säugerarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	3
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	2
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V	0
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	k. A.
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	2	2

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsareal vom Fischotter (*Lutra lutra*) und Wolf (*Canis lupus*).

LINFOS weist für den MTBQ 1846-1 ein Vorkommen des Fischotters aus. Im Vorhabengebiet befinden sich keine Oberflächengewässer, daher existieren für den Biber und Fischotter keine geeigneten Habitate. Auch mit Wanderrouten des Fischotters durch das Plangebiet ist nicht zu rechnen.

Die Daten des Wolfsmonitorings in Mecklenburg-Vorpommern weisen für den Raum Greifswald ein Wolfsrudel aus. Für den Raum Franzburg ist der Status noch unklar (Stand: August 2022). Aufgrund der sehr großen Reviere ist ein Vorkommen des Wolfes im betreffenden MTB wahrscheinlich. Im Geltungsbereich sind allerdings keine geeigneten Habitate für den Wolf vorhanden. Wölfe sind i.d.R. menschen scheu und meiden daher Siedlungsbereiche, daher ist die Nutzung von Siedlungen nicht im relevanten Maße anzunehmen.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Eine Beeinträchtigung der Haselmaus durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Die B-Planfläche befindet sich außerhalb von Meeresgewässern, wodurch eine Beeinträchtigung des Schweinswals (*Phocoena phocoena*) ausgeschlossen ist.

Eine Beeinträchtigung der Säugetiere Biber, Fischotter, Haselmaus, Schweinswal und Wolf durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 24 „Wohnen am Schusterteich_2.BA“ kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Folgende Fledermausarten nach Anhang IV-FFH RL sind nach LUNG (2010) zu betrachten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	k. A.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	4
Breitflügel fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	k. A.

Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	2
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	k. A.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	0
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	4
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4

Rote Liste (RL): 0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, So - Sonstige Angaben: R - extrem selten; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V - Vorwarnliste; * - nicht gefährdet; k. A. - keine Angabe

Laut den aktuellen Rasterkarten zur Verbreitung von FFH-Anhang IV-Arten (BfN 2019) deckt sich das Vorhabengebiet mit dem Verbreitungsareal von Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunem Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Kleiner Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen im Vorhabengebiet liegen nicht vor.

Zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten zählen z.B. Zwerg-, Breitflügel- und Wasserfledermaus, Abendsegler, Großes Mausohr und Braunes Langohr. Die Mücken- und Zwergfledermäuse nutzen vorwiegend Spaltenquartiere an Gebäuden im Siedlungsbereich als Sommerquartier. Da im Geltungsbereich keine Gebäude vorhanden sind und im Zuge des Vorhabens keine Gebäude entfallen werden, ist eine Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Fledermäusen auszuschließen. Somit ist eine **Betroffenheit von Sommerquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 24 „Wohnen am Schusterteich_2.BA“ nicht zu erwarten.**

Der Baumbestand im Geltungsbereich besitzt ein geringes bis mittleres Alter. Die Bäume besitzen keine Höhlen oder Spalten, die potentielle Quartiere für gehölbewohnende Fledermäuse darstellen. Somit ist eine **Betroffenheit von Sommerquartieren für baumbewohnende Fledermausarten durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 24 „Wohnen am Schusterteich_2.BA“ nicht zu erwarten.**

Das UG kann sowohl von gebäude- als auch baumbewohnenden Fledermausarten potentiell als Jagdgebiet genutzt werden. Randbereiche als Leitstrukturen sowie Bebauung als Habitate werden auch zukünftig als Jagdhabitat für tolerante Arten mit geringem Störungsempfinden zur Verfügung stehen. Der Bereich ist nächtlich nur gering vorbelastet, da das Gebiet nachts nicht beleuchtet und das gesamte UG nachts recht störungsarm ist. Die vielfältigen Strukturen in der Umgebung wie Gehölze, Gewässer (Schusterteich), Bebauung, offener Luftraum stellen z.T. geeignete Leitstrukturen dar und bieten darüber hinaus vielfältige Jagdhabitats, die den Jagdstrategien verschiedener Arten zugutekommen. Durch die Überbauung fallen Flächen dauerhaft weg, so dass hier gewisse Strukturen des Jagdgebiets verloren gehen. Die Freiflächen zwischen der Bebauung kann zwar zukünftig als Jagdgebiet weiterhin genutzt werden, jedoch wird dies voraussichtlich in geringerem Umfang erfolgen. Einige Fledermausarten meiden zudem nachts beleuchtete Bereiche. Da im Zusammenhang mit Maßnahme V3 nächtliche Störungen durch akustische und optische Störungen für nachtaktive Tiere ausgeschlossen werden, ist nur von einer geringfügigen Beeinträchtigung des Jagdhabitats auszugehen. **Eine Beeinträchtigung der Jagdfunktion ist somit nur in geringem Maße durch die Umsetzung des B-Plans Nr. 24 „Wohnen am Schusterteich_2.BA“ zu erwarten.**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der nächtlichen Aktivität von Fledermäusen wird Nacharbeit untersagt und es ist ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept entsprechend **Maßnahme V3** umzusetzen.

V3: Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 24 ist ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept, auch während der Bauphase, vorzusehen. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gehölzbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (< 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist z.B. durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.

Amphibien	
Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt Mit der Umsetzung des Bauvorhabens kommt es unter Berücksichtigung von Maßnahme V1 zu keiner erheblichen Schädigung der Lebensräume von Amphibien.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.1.2 Brutvögel

Gehölzbrüter		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Als Gehölzbrüter werden die Arten bezeichnet, die ihre Nester in Bäumen, Sträuchern, Hecken und Gebüsch am Boden, frei im Geäst sowie in Nischen und Höhlen anlegen. Darunter fallen im Untersuchungsgebiet aufgrund der Vorbelastung, geringen Strukturvielfalt und naturferner Prägung als potentiell vorkommende Arten überwiegend nur häufige und un-, bzw. gering gefährdete Vogelarten, die in den Gehölzen im Geltungsbereich sowie der angrenzenden Flächen nisten. Ihre gemeinsame Fortpflanzungszeit dauert von Anfang Februar bis Ende September. Als gefährdete Art sind der Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>) und der Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) festgestellt worden. Arten der Vorwarnliste, die im UG festgestellt wurden, sind Haussperlings (<i>Passer domesticus</i>) innerhalb und die Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) außerhalb des UG.		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend Entsprechende häufige, ungefährdete und störungstolerante Arten kommen potenziell im Geltungsbereich vor, wie anhand einer Potenzialanalyse der vorhandenen Biotope ermittelt wurde. Nachgewiesen wurden Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>) und der Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) und Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) innerhalb des UG und Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) außerhalb des UG.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:		
V2: Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen darf die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Abschieben des Oberbodens) im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 24 nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen dem 01. Oktober und 31. Januar erfolgen.		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Im Zuge von Baufeldfreimachungen werden große Teile des Gehölzbestands im Geltungsbereich entfernt. Um Tötungen oder Verletzungen insbesondere von Eiern und Jungvögeln während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist Maßnahme V2 zu beachten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten, da eine mögliche Neubesiedlung des B-Plangebietes auf der Grundlage der zukünftigen Lebensraumbedingungen erfolgen wird.		
* BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von		

Gehölzbrüter
Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen <i>Störungen von Vögeln sind durch die Baufeldfreimachung für die langfristige Entwicklung des B-Plans Nr. 13 sowie während der baulichen Umsetzung aufgrund der überwiegend störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.</i> <i>Eine negative Außenwirkung auf benachbarte potentielle Brutplätze oder Brutplätze in der Umgebung des Geltungsbereichs ist nicht abzusehen.</i>
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <i>Für die unmittelbare Umsetzung des B-Plans Nr. 13 ist eine Beseitigung von Gehölzen vorgesehen. Durch Beachtung der Maßnahme V2 kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch die Beseitigung saisonal genutzter Niststätten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ggf. eine Wiederbesiedelung des Geltungsbereiches entsprechend der zukünftig vorhandenen Gegebenheiten erfolgen.</i> CEF 1: Als Ausgleich für den Entfall von Brutplätzen des Feldsperlings sind vor der Baufeldfreimachung im Umfeld des Plangebietes drei Nistkästen aufzuhängen. Die genauen Standorte legt die ökologische Baubegleitung fest.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.1.3 Säugetiere

Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelarten	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: k. A.	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) <input type="checkbox"/> unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: <i>Baumbewohnende Fledermäuse nutzen verschiedene Strukturen in Bäumen vor allem als Sommerquartiere, als Winterquartiere werden nur von wenigen Arten Baumhöhlen großer Bäume genutzt, meist überwintern auch baumbewohnende Fledermäuse in Gebäuden und Höhlen. Als Quartiere in Bäumen dienen Höhlen, Astausfaltungen, Stammrisse oder Borkenschollen. Gebäudebewohnende Fledermäuse nutzen z.B. Dachkonstruktionen, Wandisolierungen und Natursteinkeller als Ruhe- und Schlafplatz. Der Geltungsbereich des B-Planes dient potentiell als Jagdquartier für Fledermäuse.</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend <i>Entsprechende Arten kommen potentiell im Gebiet vor, wie anhand einer Potentialanalyse der vorkommenden Biotope ermittelt wurde.</i>		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: V3: Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 24 ist ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept, auch während der Bauphase, vorzusehen. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von		

Fledermäuse
<p><i>Gehölbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (< 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Im Zuge von Baufeldfreimachungen werden Gehölze entfernt, womit eine temporäre Beeinträchtigung des Jagdhabitats verbunden ist. Da die vorhandenen Gehölze keine Habitatstrukturen für baumbewohnende Fledermäuse bieten, ist eine Verletzung bzw. Tötung im Zuge der Baufeldfreimachung nicht zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten, da eine mögliche Neubesiedlung des B-Plangebietes auf der Grundlage der zukünftigen Lebensraumbedingungen erfolgen wird.</i></p> <p>* BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2012, 866, 879, Rn. 129. (unvermeidbare Tötungen im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten fallen unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen</p> <p><i>Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind durch die Baufeldfreimachung und Umsetzung des B-Plans Nr. 24 nicht zu erwarten, da das Gebiet auch nach Bauabschluss wieder von störungstoleranten Arten besiedelt werden kann. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V3 kann die Beeinträchtigung der Jagdaktivität vermieden werden.</i></p>
<p>Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><i>Da im Geltungsbereich keine Fledermausquartiere vorhanden sind, kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ausgeschlossen werden.</i></p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

3.2 Maßnahmen des Artenschutzes

3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Vorsorge, d. h. um spätere Konflikte mit geschützten Arten zu vermeiden, wurden die Maßnahmen V1, V2, V3 und CEF1 formuliert:

V1: Das Brombeergebüsch ist im Winterhalbjahr, innerhalb der Bauzeitenregelung für die Baufeld-freimachung (01.10.-31.01.) abzumähen. Im Sommer, wenn sich die Amphibien in ihren Sommerquartieren befinden, kann nach Freigabe der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) der Oberboden entfernt werden. Im Herbst ist durch die ÖBB eine Kontrolle des Bereiches auf Anzeichen für Wanderaktivitäten von Amphibien durchzuführen. Sollten sich Hinweise auf

Amphibienwanderungen durch das Plangebiet ergeben, ist von der ÖBB die Aufstellung eines Amphibienschutzzauns zu veranlassen.

V2: Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen darf die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Abschieben des Oberbodens) im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 13 nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen dem 01. Oktober und 31. Januar erfolgen.

V3: Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 24 ist ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept, auch während der Bauphase, vorzusehen. Generell ist die Beleuchtung so zu gestalten, dass eine Beleuchtung von Gehölzbereichen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Die Beleuchtung ist auf ein für die Verkehrssicherheit notwendiges Minimum zu beschränken. Weiterhin sind Laternen nach oben vollständig abzuschirmen und mit warmweißem, insektenfreundlichem Licht (< 2.500 K) mit möglichst geringem Blauanteil zu versehen (z.B. PC Amber LED). Die Lichtintensität ist durch Dimmen, bedarfsgerechte Zeitschaltung (z.B. Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr), sensorgesteuerten Betrieb oder vollständiger Abschaltung während der Nacht auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und auf ausschließlich dekorative Beleuchtung bzw. Leuchtwerbung zu verzichten. Auf nächtlichem Baubetrieb mit Beleuchtung ist im Zeitraum zwischen 01. April und 31. September möglichst zu verzichten.

CEF 1: Als Ausgleich für den Entfall von Brutplätzen des Feldsperlings sind vor der Baufeldfreimachung im Umfeld des Plangebietes drei Nistkästen aufzuhängen. Die genauen Standorte legt die ökologische Baubegleitung fest.

4 Fazit

Aufgrund des gestiegenen Bedarfs an Wohnraum plant die Gemeinde Steinhagen dieser Situation mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 24 gerecht zu werden. Als Standort ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 „Wohnen am Schusterteich“ vorgesehen. Große Teile des Geltungsbereichs werden entweder landwirtschaftlich genutzt oder liegen schon seit längerer Zeit brach bzw. werden t.w. als Gärten genutzt. Aufgrund der potentiell und tatsächlich vorkommenden Arten im Geltungsbereich und den Biotopen in der näheren Umgebung ist eine genauere Betrachtung der Betroffenheiten von Flora und Fauna notwendig.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Mit der Änderung des Gebietes können zukünftig im Zuge der Baufeldfreimachung und der anschließenden Überbauung Lebensräume verschiedener Tierarten verlorengehen. Aus diesem Grund wurde für das Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde geprüft, ob mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 13 Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Auf der Grundlage einer Potentialanalyse wurde das Gebiet eingeschätzt und es wurden mögliche Konflikte für Amphibien, Reptilien, Brutvögel und Säugetiere ermittelt. Mit der zukünftigen Entwicklung des Geltungsbereichs können die Fortpflanzungsstätten und Lebensräume der Arten über einen mehrjährigen Zeitraum bzw. dauerhaft verloren gehen sowie gestört werden. Um Tötungen/Verletzungen von Amphibien und Reptilien bei der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist vor Abziehen des Oberbodens im Bereich des Brombeergebüsches eine vorherige Kontrolle durch die ÖBB erforderlich (**Maßnahme V1**). Zur Vermeidung von Tötungen/Verletzungen von Brutvögeln wird eine Zeitbeschränkung der Baufeldfreimachung festgesetzt (**Maßnahme V2**). Um die nächtliche Beeinträchtigung von Fledermäusen und Insekten zu minimieren/zu verhindern wurde Nachtarbeit untersagt und ein angepasstes insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept vorgesehen (**Maßnahme V3**).

Für die Erlangung von Planungssicherheit ist die Erteilung einer naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Lebensraumverlustes von Brutvögeln erforderlich. Diese muss vor Beschluss des B-Plans Nr. 24 durch die Untere Naturschutzbehörde zumindest in Aussicht gestellt werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass der Umsetzung des B-Plans Nr. 24 „Wohnen am Schusterteich“ keine dauerhaft zwingenden Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Quellen

Rechtsnormen

- BARTSCHV – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362) geändert worden ist.
- EGARTSCHV – EG-VERORDNUNG 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1. Fassung vom 8.4.2008.
- FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.
- NATSCHAG M-V – NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ vom 23. Februar 2010. GVOBl. M-V 2010, S. 66. Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- InsektVSchuaVÄndG – Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021., BGBl 2021 Teil I Nr. 59, S. 3908-3913
- VSch-RL – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7–25 in der konsolidierten Fassung vom 01. Juli 2013
- VSGLVO M-V – LANDESVERORDNUNG über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung) vom 12. Juli 2011. GVOBl. M-V 2011, S. 462. Letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)

Quellen zur Methodik

- BSTMI – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, Oberste Baubehörde (Hrsg.), 2011. Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
<http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2010. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.
http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm
- WULFERT K, BALLA S, MÜLLER-PFANNENSTIEL K, 2009. 3750 – Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit im Rahmen von Umweltprüfungen. In: STORM PC, BUNGE T (Hrsg.). Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Berlin: Erich Schmidt. ISBN 978-3-503-02709-5.

Fachliche Quellen

- BAUER HG, BEZZEL E, FIEDLER W (Hrsg.), 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Auflage. Wiesbaden: Aula. ISBN 978-3891046968.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), 2020. Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt Bd. 170(2): Säugetiere, 73 S., ISBN 978-3-7843-3772-2; NaBiV Bd. 170(3): Reptilien, 64 S., ISBN: 978-3-7843-3773-9; NaBiV Bd. 170(4): Amphibien, 86 S., ISBN: 978-3-7843-3774-6; NaBiV Bd. 70(7) (2018): Pflanzen, 784 S. ISBN: 978-3-7843-5612-9; NaBiV Bd. 70(8) (2016) Großpilze, 440 S., ISBN: 978-3-7843-5474-5
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.), Stand August 2019. Nationaler FFH-Bericht. ARTEN – FFH-Berichtsdaten 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN E.V. (DDA), 2021. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021). Münster. <https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=vidonline&subsubcat=roteliste#>
- DIETZ C, HELVERSEN OV, NILL D, 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos. ISBN 978-3-440-09693-2.
- EICHSTÄDT W, SCHELLER W, SELLIN D, STARKE W, STEGEMANN KD, 2006. Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland: Steffen Verlag. ISBN 3-937669-66-3.
- FLADE M, 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung [Dissertation]. Eching: IHW. ISBN 3-930167-00-X.
- GARNIEL A & MIERWALD U, 2010 – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. (Hrsg.) 2009: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, Supplement 15: 85-134.
- LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2008. Steckbriefe planungsrelevanter Arten. <http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/artenliste/artengruppen/einleitung.html?jid=1o2o0>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2004. Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage. Materialien zur Umwelt 3: 1-613.
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2006. LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2013. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Stand August 2013. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf
- LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2015. Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand Juli 2015. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/bg_arten_mv.pdf
- SCHELLER W, STRACHE RR, EICHSTÄDT W, SCHMIDT E, 2002. Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern – die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin: Obotritendruck. ISBN 3-933781-26-4.

SÜDBECK P, ANDRETTZKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K, SUDFELD C (Hrsg.), 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. ISBN 3-00-015261-X.

STEGNER J, STRZELCZYK P, MARTSCHEI T, 2009. Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) – eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung. 2. Aufl. Schönwölkau: Vidusmedia. ISBN 978-3-00-019809-0.

Stier N. (2022): Wolfsmonitoring M-V. – URL: <https://wolf-mv.de/> (Zugriff: 14.10.2022)

UMWELTMINISTERIUM M-V (Hrsg.). Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. ISSN 136-3402. Höhere Pflanzen (2005), Schnecken und Muscheln des Binnenlandes (2002), Spinnen (2012), Libellen (1992), Großschmetterlinge (1997), Bockkäfer (1993), Blatthorn- und Hirschkäfer (2013), Amphibien und Reptilien (1991), Brutvögel (2014), Säugetiere (1991).